



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.IV.2006  
K(2006)1579 endg.

**Betr.: Staatliche Beihilfe Nr. N 277/2003 - Deutschland  
Übertragung von Naturschutzflächen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission gemäß den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag keine Einwände gegen diese Beihilfemaßnahme erhebt.

*Der Entscheidung der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:*

**I. Verfahren**

- (1) Die Maßnahme wurde gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mit Schreiben vom 26. Juni 2003, eingegangen am 30. Juni 2003, notifiziert. Ergänzende Informationen wurden mit Schreiben vom 4. August 2004, eingegangen am 6. August 2004, mit Schreiben vom 10. Dezember 2004, eingegangen am 21. Dezember 2004, mit Schreiben vom 26. Mai 2005, eingegangen am 3. Juni 2005, mit Schreiben vom 1. Juli 2005, eingegangen am 5. Juli 2005, mit Schreiben vom 16. November 2005, eingegangen am 18. November 2005, und mit Schreiben vom 15. Februar 2006, eingegangen am 16. Februar 2006, übermittelt. Am 11. September 2002 fand eine Besprechung mit den deutschen Behörden statt.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 BERLIN

## **II. Beschreibung**

### **2.1. Titel**

- (2) Unentgeltliche Übertragung von Naturschutzflächen

### **2.2. Haushaltsmittel**

- (3) Unbestimmt.

### **2.3. Laufzeit**

- (4) Unbegrenzt.

### **2.4. Maßnahme**

- (5) Die Bundesrepublik Deutschland möchte die vorhandenen Naturschutzflächen in den neuen Ländern erhalten, pflegen und entwickeln. Das Eigentum an solchen Flächen wird unentgeltlich übertragen, um nachhaltige Naturschutzgebiete zu schaffen, die höhere Umweltstandards beachten können. Die Empfänger – die Länder und Naturschutzstiftungen und –verbände – beschaffen sich das Land als Investition für die Schaffung von Naturschutzflächen. Die Investition verfolgt umweltschutzfreundliche Forstbewirtschaftung und Tourismus und erhält und verbessert die natürliche Umwelt. Neben Kosten für die Verwaltung und Bewahrung dieser Gebiete verpflichten Gesetze die Eigentümer, zum öffentlichen Gut einer natürlichen Umwelt beizutragen.
- (6) Das Eigentum an Naturschutzflächen des Bundes in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Niedersachsen von bis zu 32.000 ha soll an diese Länder bzw. an Naturschutzstiftungen und -verbände unentgeltlich übertragen werden (§ 3 Absatz 12 bis 15 des Ausgleichsleistungsgesetzes<sup>1</sup>). Die Liegenschaften befinden sich in der Verfügungsbefugnis der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH (Tochtergesellschaft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben). Bis 31. März 2004 wurden bereits 24.460 ha unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kommission übertragen.

#### ***2.4.1 Übertragung an die Länder***

- (7) Der Hauptteil der Naturschutzflächen wird an die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Niedersachsen übertragen.
- (8) Die Naturschutzflächen werden von verschiedenen Behörden der regionalen Regierungen verwaltet: Landesforstverwaltungen, Naturschutzverwaltungen der Länder oder Nationalmarktverwaltungen.

---

<sup>1</sup> Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15. September 2000 (BGBl. 2000 I S. 1382).

- (9) Nach Auffassung der deutschen Behörden fallen diese Übertragungen nicht unter das EG-Staatsbeihilfenrecht, weil diese Transfers zwischen den verschiedenen Regierungen und Behörden eines Bundesstaates darstellen. Die Bundesregierung, die regionalen Regierungen, Kreisbehörden oder Gemeinden sind keine Unternehmen im Sinne des EG-Wettbewerbsrechts.
- (10) Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die regionalen Behörden die Bestimmungen der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen<sup>2</sup> beachten werden, wenn öffentliche Unternehmen für die Verwaltung dieser Naturschutzflächen geschaffen werden.

#### **2.4.2 Auswahl der Begünstigten**

- (11) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind auch Naturschutzstiftungen und -verbände als neue Eigentümer vorgesehen. Diese Länder werden nur solche Naturschutzstiftungen und -verbände auswählen, die entsprechend ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nur solche zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze verfolgen. Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die Auswahl der Naturschutzstiftungen und -verbände in offenen und nicht diskriminierenden Verfahren durch die Länder durchgeführt wurde und wird.

#### **2.4.3 Übertragene Flächen**

- (12) Nur Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks und in Biosphärenreservaten dürfen unentgeltlich übertragen werden (§ 3 Absatz 12 Satz 1 Ausgleichleistungsgesetz). Die Ausweisung als derartige Fläche, einstweilige Sicherung oder Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens musste bis zum 1. Februar 2000 gegeben sein.
- (13) Die Flächen liegen überwiegend in Schutzgebieten entsprechend den Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>3</sup> sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>4</sup> (Schutzgebietsystem Natura 2000). Die Bundesrepublik Deutschland hat die von der Richtlinie 92/43 geöffnete Möglichkeit genutzt, wonach eine Unterschutzstellung auch durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers für ein solches Gebiet gleichgesetzt werden kann (§ 33 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes).
- (14) Die Kosten der Übertragung (Notargebühren und Grunderwerbssteuer) sowie die Folgekosten (insbesondere Gebühren der Wasser- und Bodenverbände und Betreuungskosten) sind vom Empfänger zu tragen und werden nicht gefördert.

---

<sup>2</sup> ABl. L 195, 29.7.1980, S. 35, in der geltenden Fassung.

<sup>3</sup> ABl. L 206, 22.07.1992, S. 7, in der geltenden Fassung.

<sup>4</sup> ABl. L 103, 25.04.1979, S. 1, in der geltenden Fassung.

#### **2.4.4 Naturschutzverpflichtungen**

- (15) Die neuen Eigentümer – die Länder bzw. Naturschutzstiftungen und -vereinigungen – müssen diese Flächen - entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen - dauerhaft pflegen und entwickeln. Ziel ist die dauerhafte Betreuung der Flächen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten durch diese Einrichtungen.
- (16) Die deutschen Behörden haben die Einhaltung dieser Naturschutzbeschränkungen auf Dauer zugesichert. Durch Gesetz, Rechtsverordnung bzw. vertragliche Vereinbarung werden diese Verpflichtungen rechtlich abgesichert. Die Nutzungsbeschränkungen bzw. die Nutzungsausschlüsse haben ihre Grundlage im Bundesnaturschutzgesetz und in den ergänzenden Naturschutzgesetzen der Länder. Weiters werden diese Pflichten in die jeweilige vertragliche Vereinbarung aufgenommen.
- (17) Die deutschen Behörden haben eine grundbücherliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes zugesichert, wenn eine Übertragung an Naturschutzstiftungen oder -verbände erfolgt. Diese Dienstbarkeit umfasst insbesondere die folgenden Verpflichtungen:
- Verzicht auf Kahlschläge von über 0.5 ha
  - Keine maschinelle flächige Bodenbearbeitung
  - Mindestens 5% der Bestockung des Waldes als stehendes Totholz
  - Verzicht auf die Einbringung fremdländischer Gehölze
  - Verzicht auf stickstoffhaltige mineralische Düngemittel bzw Pflanzenschutzmittel
  - Bei Stillgewässern: Verzicht auf Elektrofischerei
- (18) Neben diesen Verpflichtungen müssen die neuen Eigentümer den Wandel zu einer Naturschutzfläche intensivieren; insbesondere sind die folgenden Verpflichtungen zu übernehmen:
- Beschleunigung and Intensivierung von existierenden Naturschutzmaßnahmen
  - Implementierung von neuen Naturschutzmaßnahmen

#### **2.4.5 Wert der Flächen**

- (19) Die Bewertung der Forstflächen war nicht einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren oder einer unabhängigen Expertenbewertung unterworfen.
- (20) Die deutschen Behörden haben umfangreiche Unterlagen über die möglichen Erträge – einschließlich Pächterlöse bei landwirtschaftlichen Flächen, Jagdpacht, Tourismus oder Forstbewirtschaftung (bei Beachtung der Naturschutzbeschränkungen) – sowie der flächenspezifischen Kosten für die naturschutzgerechte Pflege und Entwicklung der Flächen, Steuern und Beiträge (Grundsteuer, evtl. Jagdsteuer, Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände), für Versicherungen und Abgaben (Haftpflichtversicherung, Waldbrandversicherung, Abgaben für die Berufsgenossenschaften) sowie für die Verkehrssicherung und Verwaltung der Flächen vorgelegt.

#### **2.4.6 Keine Unterstützungszahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

- (21) Unterstützungszahlungen nach der ersten oder zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik werden für diese Flächen nicht gewährt. Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die neuen Eigentümer der Naturschutzflächen für Zahlungen im Rahmen der ersten oder zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht in Betracht kommen.

#### **2.4.7 Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen**

- (22) Ein geringer Teil der zu übertragenden Flächen wird noch landwirtschaftlich von dritten Personen in Form von Pachtverträgen bewirtschaftet. Die Erlöse aus den Pachtverträgen kommen den jeweiligen neuen Eigentümern der Flächen zu Gute. Nach Ablauf der Pachtverträge ist eine landwirtschaftliche Verwendung der Flächen ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Pachtverträge wird nicht erfolgen.
- (23) Nach Informationen der deutschen Behörden liegt der Betrag der Einkünfte aus diesen landwirtschaftlichen Pachtzinsen unter dem Schwellenwert der *de minimis*-Beihilfe.

### **2.5. Rechtsgrundlage**

- (24) Ausgleichsleistungsgesetz

### **2.6. Beihilfeintensität**

- (25) Nicht bestimmt.

### **2.7. Beschwerden**

- (26) Die Kommission hat Beschwerden hinsichtlich der Übertragung dieser Naturschutzflächen erhalten. Nach diesen Beschwerdeführern könnte der Wert der Flächen höher zu bewerten sein, weil Prämienrechte nach der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik gezahlt werden könnten. Nach den Beschwerdeführern könnte der Eigentumstransfer zwischen der Bundesregierung und den Ländern in einigen Fällen willkürlich erfolgt sein. Die Auswahl der Naturschutzstiftungen und –verbände könnte nicht auf einem offenen und nicht diskriminierenden Verfahren basiert gewesen sein.

## **III. Bewertung**

- (27) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gleich welcher Art gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter

Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Es ist offensichtlich, dass es einen bedeutenden grenzüberschreitenden Handel mit Forstprodukten und Tourismusdienstleistungen gibt.

- (28) Die vorliegende Maßnahme wird aus öffentlichen Mitteln des Bundes finanziert (unentgeltliche Eigentumsübertragung).

### **3.1. Übertragung von Kompetenzen und Vermögen von der Bundesregierung an die Länder**

- (29) Der Hauptteil der Übertragung von Naturschutzflächen besteht in der Übertragung des Eigentums der forstwirtschaftlichen Flächen von der Bundesregierung an die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Niedersachsen.
- (30) Aufgrund der Informationen der deutschen Behörden betrachtet die Kommission in diesem Fall die Übertragung des Eigentums an den forstwirtschaftlichen Flächen und der Kompetenzen für das Management dieser Flächen zwischen verschiedenen Ebenen der deutschen Behörden nicht als einen Transfer von staatlichen Ressourcen zwischen wirtschaftlichen Einheiten, der Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags unterworfen ist.
- (31) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die deutschen Behörden zugesichert haben, dass die Richtlinie 80/723 beachtet wird, wenn eine öffentliche Unternehmung für die Verwaltung dieser Naturschutzgebiete geschaffen wird.

### **3.2. Unternehmensqualität der Naturschutzstiftungen oder -verbände**

- (32) Begünstigte sind Naturschutzstiftungen oder -verbände in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.
- (33) Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasst.<sup>5</sup> Die Verwaltung der unentgeltlich übertragenen Flächen unterliegt naturschutzrechtlichen Auflagen, die eine wirtschaftliche Nutzung nur sehr eingeschränkt zulassen. Naturschutzstiftungen oder -verbände üben jedoch eine, wenn auch oft geringfügige, wirtschaftliche Tätigkeit aus (insbesondere Beratungsdienste, Holzverkauf, Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen oder Tourismus). Die Begünstigten sind daher als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags zu betrachten.

### **3.3. Wirtschaftlicher Vorteil**

---

<sup>5</sup> Urteile des Gerichtshofes: C-41/90, *Höfner und Elser*, Slg. 1991, I-1979, Randnr. 21, C-244/94, *Fédération française des sociétés d'assurance u. a.*, Slg. 1995, I-4013, Randnr. 14, und C-55/96, *Job Centre*, Slg. 1997, I-7119, Randnr. 21.

- (34) Nach der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand<sup>6</sup> kann das Vorhandensein von Staatsbeihilfen nur ausgeschlossen werden, wenn ein Verkauf aufgrund eines allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens erfolgt ist oder zumindest der Marktpreis durch unabhängige Sachverständige festgelegt wurde. Die Kommission hat dieselbe Position hinsichtlich des Ausgleichsleistungsgesetzes (staatliche Beihilfen C 17/1998 (ex 11/1998), Kommissionsentscheidung C (1999) 42 vom 20. Jänner 1999 und N 506/1999, Kommissionsentscheidung vom 19. Jänner 2000) vertreten.
- (35) Die deutschen Behörden scheinen dem Konzept einer Entschädigung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch den freien Transfer von Land gegen Naturschutzverpflichtungen zu folgen. Diese haben jedoch keine Unterlagen über die Bedingungen für die Betrauung dieser Gebiete an bestimmte Organisationen oder Vereinigungen und die angemessene Entschädigung für diese Dienstleistungen vorgelegt.
- (36) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die deutschen Behörden zugesichert haben, dass die Auswahl der Naturschutzstiftungen und –verbände durch die Länder in offenen und nicht diskriminierenden Verfahren durchgeführt wurde und wird. Diese Entscheidung präjudiziert in keiner Weise eine weitere Prüfung durch die Kommission hinsichtlich der Beachtung der Beschaffungsregeln.
- (37) Die deutschen Behörden haben keine Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen über den Wert dieser Naturschutzflächen vorgelegt, die den wirtschaftlichen Nachteil der existierenden Umweltschutzverpflichtungen, die den Wert beeinflussen können, berücksichtigt. Die von den deutschen Behörden vorgelegten Berechnungen bestehen in einem Vergleich der Erlöse für die wirtschaftlichen Aktivitäten per Hektar sowie der Kosten per Hektar für die Aufrechterhaltung der Naturschutzflächen. Solche Berechnungen sind nicht relevant für die Berechnung des Werts solcher Flächen, insbesondere Kosten für Erhaltungsverpflichtungen des Grundeigentümers können nicht vom Kaufpreis abgezogen werden (z. B. Pflege und Instandhaltung des Landes und der Gebäude als Teil der gewöhnlichen sozialen Verpflichtungen des Eigentums oder die Zahlung von Steuern oder ähnlichen Abgaben).
- (38) Basierend auf den von den deutschen Behörden unterbreiteten Informationen ist die Kommission der Ansicht, dass ein wirtschaftlicher Vorteil für die Begünstigten besteht. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der wirtschaftliche Wert der Flächen durch die Naturschutzgebieten auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt sein mag. Jedoch, wenn auch der Wert als niedriger eingestuft werden kann, bleibt ein wirtschaftlicher Vorteil, der bis zu 100% des Wertes der Naturschutzflächen beträgt.
- (39) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland zugesichert hat, dass keine Unterstützung nach der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik für

---

<sup>6</sup> OJ C 209, 10.7.1997, p. 3.

diese Naturschutzflächen gewährt wird. Die Übertragung an die Länder ist nicht dem EG-Recht unterworfen.

### **3.4. Forstinvestitionsbeihilfe**

- (40) Die Übertragung von Land kann als Investitionsbeihilfe für nachhaltigen Wald gesehen werden.
- (41) Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>7</sup> erlaubt eine Unterstützung für nicht-produktive Investitionen, die an das Erreichen von Verpflichtungen der Forstumwelt geknüpft sind.
- (42) Punkt E.1.6. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>8</sup> besagt, dass beihilfefähige Investitionen solche in Grundstücke sind, wenn diese für die Erfüllung der Umweltziele unbedingt notwendig sind. Für die Schaffung eines Naturschutzwaldes ist die Investition in Land notwendig, weil dies den Hauptproduktionsfaktor dieser wirtschaftlichen Aktivität darstellt. In der unentgeltlichen Eigentumsübertragung ist grundsätzlich eine Investitionsbeihilfe mit einer Beihilfenintensität von 100% zu sehen. Die Naturschutzstiftungen und -verbände beschaffen sich das Land für eine umweltschutzfreundliche Forstwirtschaft.
- (43) Die Kommission hat bereits den Transfer von Forstflächen als Investitionsbeihilfe betrachtet (staatliche Beihilfen C 17/1998 (ex N 11/1998) und N 506/1999).
- (44) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Übertragung von Land für die Schaffung von Naturschutzgebieten eine Investitionsbeihilfe darstellt.
- (45) Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die Naturschutzstiftungen und -verbände gemeinnützige Organisationen sind und sämtliche Erlöse von diesen Naturschutzgebieten nur für die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete verwendet werden.
- (46) Die Kommission ist forstwirtschaftlichen Maßnahmen bisher aufgrund des sozialen Nutzens (Erholungsfunktion), der positiven Umweltauswirkungen und der Valorisierung des Waldes und der dadurch möglichen neuartigen Erzeugnisse positiv gegenübergestanden und sieht daher staatliche Beihilfen für Investition, Erhaltung, Qualitätsverbesserung, Entwicklung und Pflege der Wälder in Höhe von bis zu 100% der Kosten üblicherweise als mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des EG Vertrags vereinbar an<sup>9</sup>.
- (47) Die Investitionsbeihilfe ist daher mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des EG-Vertrages vereinbar. Die Prüfung der Flächenübertragung unter den

---

<sup>7</sup> ABl. L 277, 21.10.2005, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. C 37, 3.2.2001, S. 3.

<sup>9</sup> Siehe staatliche Beihilfen N 286/98 Spanien; N 549/01, NN 11/98, N 752/96, N 660/96, N 750/96, N 646/96 alle Deutschland; N 153/96 Portugal; verfügbar im Internet: [http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids/](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/).

Staatsbeihilferegeln für den Forstsektor ist auch für Flächen anwendbar, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden, weil die neuen Eigentümer keine landwirtschaftlichen Aktivitäten auf diesen Flächen ausüben dürfen. Die Flächen werden folglich für nachhaltige Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus etc. verwendet, insoweit als eine wirtschaftliche Tätigkeit überhaupt innerhalb der Naturschutzbeschränkungen möglich ist. Das Pachteinkommen von Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, wird unten bewertet.

- (48) Die landwirtschaftliche Nutzung von Teilen dieser Gebiete wird nach dem Auslaufen der vorhandenen Pachtverträge beendet. Nach Informationen der deutschen Behörden werden die Begünstigten danach keine Annex I-Aktivitäten in diesen Gebieten ausüben.

### **3.5. Landwirtschaftliche Pachtverträge**

- (49) Obwohl die übertragenen Flächen dauernd für Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus oder nicht-produktive Zwecke verwendet werden, haben die neuen Eigentümer die bestehenden Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen bis zum Auslaufen der Verträge zu respektieren. Die Einkünfte der Pachtverträge sind von den Pächtern an die neuen Eigentümer zu zahlen.
- (50) Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die Verpächter nicht in der Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Annex I des Vertrages tätig sind.
- (51) Die Übertragung des Anspruchs für diese Einkünfte aus den Pachtverträgen stellt eine Betriebsbeihilfe an die neuen Eigentümer dar. Die ständige Politik der Kommission ist es, Betriebsbeihilfen nicht zu genehmigen.
- (52) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die deutschen Behörden zugesichert haben, dass die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen<sup>10</sup> beachtet wird.
- (53) Die deutschen Behörden haben Informationen unterbreitet, dass die Einkünfte aus diesen Pachtverträgen nicht die Grenzen der Verordnung 69/2001 überschreiten.

### **3.6. Neue Notifikation**

- (54) Die Kommission erinnert die deutschen Behörden daran, dass bei Änderung der Umwelt- und Naturschutzbeschränkungen eine Beihilfe gegeben sein könnte und daher eine neue Notifikation entsprechend Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrages erforderlich wäre. Dies könnte insbesondere den Fall betreffen, wenn die Gewährung von Unterstützung nach der ersten oder zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik ins Auge gefasst wird.

---

<sup>10</sup> ABl. L 10, 13.1.2001, S. 30.

## IV. Entscheidung

(55) Die Kommission beschließt, dass die Übertragung von Flächen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrages darstellt, insoweit es den Transfer von Eigentum und Kompetenzen für das Management dieser Naturschutzgebiete zwischen verschiedenen Ebenen der deutschen Behörden betrifft. Der freie Transfer des Eigentums von Naturschutzflächen an Naturschutzstiftungen und –verbände stellte eine Investitionsbeihilfe in nachhaltige Forstwirtschaft dar, die mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrages vereinbar ist. Die Übertragung von Pachtrechten stellt keine Beihilfe dar, insoweit die Bedingungen der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 69/2001 beachtet werden.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite [http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids/](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/) an Dritte einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telefax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung  
Direktion H  
Büro: Loi 130 5/120  
B-1049 Brüssel  
Fax Nr.: 0032 2 296 7672

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission